



INFO

NR 6 | 06_2024

Bäume und Sträucher zurückschneiden

Gemeindeverwaltung
Unter Schulstrasse 28
4656 Starrkirch-Wil
Telefon 062 285 85 85
info@starrkirch-wil.ch
starrkirch-wil.ch

**BAU- UND
WERKKOMMISSION**

Zurückschneiden der Bäume und Sträucher zur Behebung der Unfallgefahr

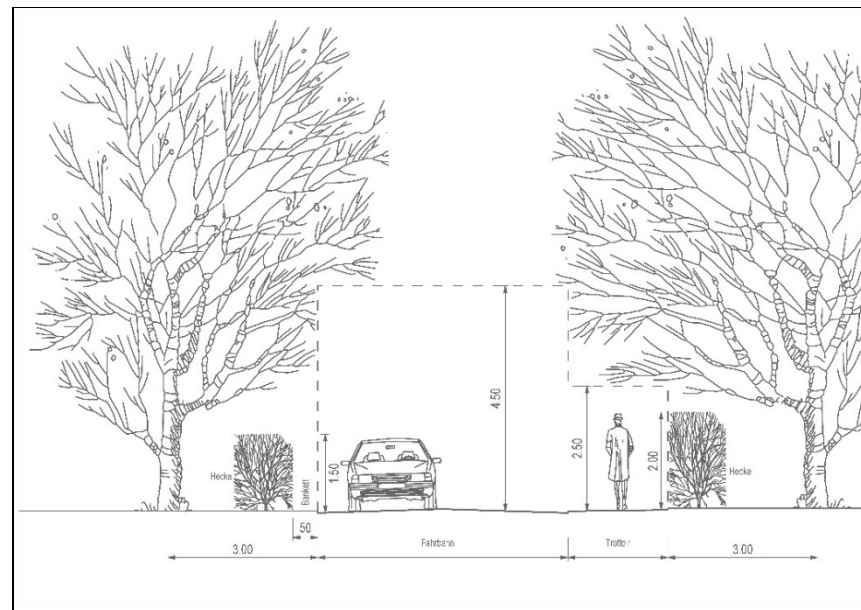
(Weisungen der Bau- und Werkkommission Starrkirch-Wil)

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz und -verordnung unter anderem vor:

- Hecken, Bäume und Sträucher müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben, der Randstein muss immer frei sein, auch entlang von Gehwegen.
- Überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.
- Generell sind Hecken auf eine Höhe von 2.00 m (gem. § 262 EG ZGB) entlang von Strassen und Trottoirs, bei Kantonsstrassen auf eine Höhe von 1.50 m (§49 KBV), zurückzuschneiden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen, Strasseneinmündungen und Kurven** dürfen Einfriedungen jeglicher Art die Fahrbahn um höchstens 50 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen und ihre Wirkung.
- Ferner muss darauf geachtet werden, dass Strassenbeleuchtungen, Strassensignale, Verkehrsspiegel, Hydranten und Hausnummern nicht durch überhängende Äste verdeckt werden und somit ihre Funktion verlieren.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeinde-, Kantonsstrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.

Beachten Sie zu diesen Bestimmungen bitte auch die nachfolgende Skizze:



Strassenanstösser und Grundeigentümer werden hiermit ersucht, den Rückschnitt und die Pflegearbeiten auf das vorgeschriebene Lichtmass **bis zum 15. August 2024** (und im **restlichen Verlauf des Jahres nötigenfalls erneut**) durchzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Aufschneiden und Wegräumen auf Kosten der Eigentümer angeordnet (CHF 140.00 pro Stunde, exkl. Entsorgung).

Die nächste Häckselaktion der Gemeinde Starrkirch-Wil findet wie folgt statt:

➔ 19. bis 23. August 2024 [Anmeldefrist: 15. August 2024 (16.00 Uhr)]

Beachten Sie bitte jeweils auch die Umweltinfos der Umweltkommission. Anmeldungen zum Häckseldienst können via Internet (www.werkhof-olten.ch/formular-center) vorgenommen werden.

4656 Starrkirch-Wil, 3. Juni 2024

BAU- UND WERKKOMMISSION STARRKIRCH-WIL